

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Uster.



Freitag, den 1. May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 11 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Güterveräußerungen des Stifts St. Gallen.)

Der gesetzgebende Rath ersucht Sie, B. Vollz. Räthe! erwähnte Regierungsstellen einzuladen, über folgende bestimmte Einfragen, mit möglichster Beschleunigung, zuverlässigen Bericht zu ertheilen:

1) Ob nicht unter der ehemaligen Abtischen Regierung, zur Gültigkeit einer Veräußerung von Gotteshausgütern, die Bestätigung des Abtes und Conventus durchaus erforderlich gewesen sey?

2) Wann eigentlich die Fürstl. Stiftscommission errichtet worden? Ob seit ihrer Errichtung, der Consens derselben und zwar noch während der Anwesenheit des Fürstabts Pancraz, zu Veräußerungen von Gotteshausgütern hingereicht habe?

3) Ob diese Stiftscommission nach der Entfernung des Fürstabts noch fortbestanden und wie lange?

4) Ob im Fall sie fortbestanden, die Fürstl. Statthalter, ohne den Consens dieser Commission, irgend eine Güterveräußerung gültig contrahiren konnten?

5) Ob diese letztern schon vor Errichtung der Stiftscommission und nachwärts, seit Errichtung derselben, aber vor der Entfernung des Fürstabts, dergleichen Güterveräußerungen jemals contrahirt haben?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Schon unterm 13. Hornung stellte der Vollz. Rath in seiner Botschaft vom 9. Horn. vor, daß von den zahlreichen Creditoren des ehemaligen Stifts St. Gallen mit Angestüm die Abbezahlung einer Summe von ungefähr 254000 Fr. beghört werde, und daß diese

Drangforderungen, zu Verhütung des Machtheils, der mit einer so beträchtlichen Güterveräußerung verbunden wäre, auf 65983 Fr. herabgesetzt worden seien, deren Bezahlung unverschicklich gemacht werden müsse; daher schon damals der Botschaft des Vollz. Rath's ein Schatzungstableau von beschwerlichen Häusern und andern kleinen Besitzungen, die diesem Stift zugehören, beigelegt, und die Bevollmächtigung anbegeht ward, die gesetzliche Versteigerung derselben vornehmen zu können. Allein die Beschaffenheit der damaligen Schatzung bewog Ihre Finanzcommission, wegen dem nach eingeholten Berichten allzu gering erfundenen Schatzungsbeitrag von 52624 Fr., Ihnen B. G. anzurathen, eine zweyte, mit dem wahren Werth und dem Ertrage dieser Güter besser übereinstimmende Schatzung vornehmen zu lassen.

Eine zweyte Botschaft des Vollz. Rath's hat nun von dem Erfolg, durch Einsendung des zweyten Schatzungstableau, Ihnen B. G. Bekanntschafft gegeben; und Ihre Finanzcommission, welche Sie mit Untersuchung derselben beladen haben, hat demnach die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

In dem zweyten Tableau sind die nemlichen Güter, die in dem ersten Tableau enthalten waren, mit Auschluß eines Häusleins und eines kleinen Städeli, welches in der Schatzungssumme des ersten Tableau begriffen war, aber im zweyten Tableau nicht zum Vorschein kommt, gewürdiget worden um 66324 Fr.

Hingegen betrug die erste Schatzung, mit Inbegriff des im zweyten Tableau ausgelassenen Häuslein und Städeli im District Unter-Rheinthal, 52624 Fr., wo von abzuziehen ist die Schatzung des letzten Effekts im Unter-Rheinthal 145 Fr.; also daß die erste Schatzung der im zweyten Tableau enthaltenen Güter mehr nicht beträgt, als 52479 Fr., und durch diese Berechnung das

zweite Schatzungstableau eine Ueberschätzung enthältet von 13845 Fr.

Nach dieser Untersuchung und auf wiederholt eingezogene Berichte, glaubt nun Ihre Finanzcommission Ihnen, B. Gesetzgeber, dermalen anrathen zu können, in Hoffnung eines guten Erlöses und eines bessern Nutzens für die ehmalige Stift St. Gallen, die folgenden in dem zweiten Tableau enthaltenen Güter zum Verkauf, nach beygesetzter Schatzung und unter Vorbehalt der Bestätigung, gesetzlich versteigern zu lassen:

Im Distrikt St. Gallen.

1. Die Hofkanzleren in St. Fiden, Haus, Scheune, Garten und 1 1/2 Fuch. Wiesen: geschätz 9018 Fr.

2. In St. Fiden Doktors Haus, ein Wohnhaus samt Garten: gesch. 3200 Fr.

3. Der grosse Garten in St. Fiden, ein altes Haus, Schopf u. ungefähr 1 3/4 Fuch. Garten: gesch. 4363 Fr.

Im Distrikt Norschach.

1. Wyler im Norschacherberg, eine Trotte und 2 Fuch. Neben: gesch. 2625 Fr.

2. Die Ebnetweid im Norschacherberg, 1/2 Zehnd Städeli, 1 Fuch. Weid und 1/2 Fuch. Wald: gesch. 416 Fr.

3. Wulpulier Haus in Norschach, ein Wohnhaus: gesch. 2836 Fr.

4. Das Hundbissische Haus, ein Wohnhaus und Nebengebäude: gesch. 4727 Fr.

5. Die obere Farb, ein Haus, Stadel, Farbhaus und 2 Mangen: gesch. 4400 Fr.

6. Die untere Farb, ein Haus, Farbhaus, 2 Mangen, Stadel und 1 1/2 Fuch. Wiesen: gesch. 5309 Fr.

7. Des Hafners Haus in Norschach, ein Wohnhaus und ein Garten: gesch. 1091 Fr.

8. Des Wendels Haus, ein Wohnhaus: gesch. 872 fr.

9. Des Sattlers Haus, ein Wohnhaus und ein Garten: gesch. 1134 Fr.

10. Der Bühnisdorgel, ein Haus mit Beckerey und Schenkgerechtigkeit: gesch. 3782 Fr.

11. Die Säge in Norschach, Haus und Stadel, ein Garten, 2 Fuch. Neben und 1 Fuch. Weid: gesch. 2182 Fr.

12. Neben im Steinbruch, 1/2 Fuch. Wiesen und 3 Fuch. Neben: gesch. 2109 Fr.

13. Lohstampfe und Walche allda, ein Gebäude: gesch. 698 Fr.

14. Der Eselstall in Norschach, ein Wohnhaus: gesch. 763 Fr.

Im Distrikt Gossau.

1. Lankenhueb in der Gemeinde Leimerschweil, ein altes Städeli und 1 Fuch. Neben: gesch. 267 Fr.

Im Distrikt Wyl.

1. Die Adlerschütte in Wyl: gesch. 655 Fr.

2. Das Bindhaus allda: gesch. 618 Fr.

3. Das Fischergut allda, ein Haus, Hansbündi und 2 Fuch. Acker: gesch. 1627 Fr.

4. Die Mühle zu Brubach, obere und untere Mühle, Bleuet, Säge, Stadel und Haberdörre, 3 1/2 Fuch. Wiesen, 5 Fuch. Acker und 3 1/2 Fuch. Wald: gesch. 7368 Fr.

5. Das alte Zollhaus Schwarzenbach, Haus und Scheune, ein Garten, 1/2 Fuch. Wiesen und 1/2 Fuch. Acker: gesch. 509 Fr.

6. Zum Hof Niederg'halt gehörig, 3 Fuch. Weid und 1 1/4 Fuch. Geständ: gesch. 420 Fr.

7. Erste Theil der Mühle Schuppis in Helsertschwyl, 4 1/2 Fuch. Wiesen und 15 Fuch. Acker: gesch. 2078 Fr.

Im Distrikt Flawil.

1. Künni-Egger Schuppis in Jontschwyl, 2 1/2 Fuch. Wiesen und 12 Fuch. Acker: gesch. 1003 Fr.

2. Storchenegger Schuppis dito, 1 1/4 Fuch. Wiesen und 14 Fuch. Acker: gesch. 705 Fr.

3. German Schuppis dito, 2 1/4 Fuch. Wiesen und 6 3/4 Fuch. Acker: gesch. 749 Fr.

4. Spizli Schuppis dito, 1 Fuch. Wiesen und 9 Fuch. Acker: gesch. 800 Fr.

Die Munizipalitättencommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Infolg Beschlusses der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau vom 6. Febr. 1800, gestützt auf eine Verfügung des Ministers des Innern, sollten die Militärlasten in jeder Gemeinde dem Vermögen ihrer Einwohner nach vertheilt werden.

Dieser Beschluss der Verwaltungskammer erhielte in der Gemeinde Thundorf, in einer Gemeinderversammlung vom 6. März 1800, noch eine besondere Bekräftigung, maassen damals, wie es aus einem von der Totalität aller gegenwärtigen Bürger unterzeichneten Protokoll sich ergiebt, jeder erklärte zufrieden zu seyn, daß die Lieferungen, Requisitions- und Holzfuhrwerke und die Einquartierungen, von der Munizipalität, eines jeden Vermögen nach vertheilt werden sollen. Dieser Grundsatze wurde in einer fernern Gemeinderversammlung vom 24. Januar 1801 neuerdings und zwar wiedermal beinahe einhellig bestätigt und zugleich zu Anwendung desselben, bey der vorhabenden definitiven Abrechnung, eins-

besondere Commission niedergesetzt, welcher eine umständliche Instruktion, wie das Vermögen eines jeden aussichtig gemacht und geschätzt werden sollte, zugestellt wurde.

Statt dieser Instruktion und den ihr zum Grunde liegenden Maßstab zu befolgen, gieng die Commission, wie es scheint, von andern Grundsätzen aus, und entwarf, in Verbindung mit der Municipalität, ein ganz neues, jedoch bloß provisorisches, Anlagensystem, das der Generalversammlung vorgelegt und von ihr durch Mehrheit der Stimmen genehmigt wurde.

Dieses Benehmen der Gemeindescommission und Municipalität veranlaßte 19 Bürger der Gemeinde Thundorf sich bey der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau zu beschweren, welche aber, in Erwägung sowohl der Billigkeit des neuen Anlagensystems, als aber der durch die Mehrheit der Generalversammlung beschlossenen Genehmigung desselben, die Petenten unterm 26. Horn. 1801, bis eine endliche, auf eine Vermögensschätzung sich gründende Repartition werde veranstaltet werden können, ab- und zur Bezahlung nach dem neuen Plan auf Abrechnung hin anwies.

Jetzt treten die nemlichen 19 Bürger mit einer Petition auf, welche an den gesetzgebenden und Vollz. Rath zugleich gerichtet ist, beschweren sich über die Abweichung von den früheren Beschlüssen der Generalversammlung, über Unbilligkeit des neuen Anlagensystems, das bloß die Reichen begünstige und hingegen auf den Mittelmann und den Armen drücke, und über Intrigen, die zu desselben Durchsetzung seyen gespielt worden; sie schließen endlich auf Beybehaltung der erstern Gemeindeschlüsse und Aufhebung des Beschlusses der Verw. Kammer.

Wenn die Municipalitätscommission, welcher Sie, B. G., die Untersuchung dieses Geschäfts aufgetragen, glaubte, dasselbe gehöre vor das Forum der Gesetzgebung, so würde sie vor allem aus auf Mittheilung der Petition an die Gemeinde Thundorf und auf Einholung allfälliger Berichte von der Verwaltungskammer antragen; allein da dieser Gegenstand eine Administrations-sache ausmacht, und der Vollz. Rath die oberste Behörde ist, welcher die Untersuchung über alle als gesetzwidrig angezeigten Verfügungen untergeordneter Administrationscollegien zukommt, annebens die Petition selbst an den Vollz. Rath mitgerichtet ist, und wahrscheinlich es nur, etwas undeutliche Begriffe über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zu der höchsten Vollziehungsbhörde sich gründende Zweifel waren, die veranlaßten, daß die Petition auch an die Gesetzgebung gerichtet, und an sie übersendt wurde, so geht der Antrag euerer

Commission auf einfache Verweisung dieses Geschäfts an die Vollziehung. (Die Forts. folgt.)

Ministerium des Innern.

Verzeichniß derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die fränkische Bündner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fructidor 8. bis zum 30. Ventose 9. (vom August 1800 bis zum März 1801) gemacht worden sind.

Monat	Lieferung für	Preis der Liefer. Totalsumme, fr. Franken.
Fructidor	7000 M. Infant. 1500 M. Cavallerie. Militair-Spitälter Fuhrwesen	316,250 180,600 23,500 166,800
		687,150
Vendémiaire	15,000 M. Infant. 3000 M. Cavallerie Militair-Spitälter Fuhrwesen	589,500 319,200 45,000 288,250
		1244,950
Brunaire	10,000 M. Infant. 2500 M. Cavall. Milit. Spitälter Fuhrwesen	393,000 266,000 32,000 219,500
		910,500
Frimaire	6000 M. Infant. 1500 M. Cavallerie Milit. Spit. Fuhrwesen	235,800 159,600 20,000 131,800
		547,200
Nivose	3000 M. Infant. 1000 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 106,400 12,000 75,000
		311,300
Pluviose	3000 M. Infant. 300 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 31,900 7,500 50,000
		207,300
Ventose	3000 M. Infant. 300 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 31,900 7,500 50,000
		207,300
Totalsumme:		4,132,700